Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.

Große Wollweberstraße No. 554.

No. 49. Montag, den 20. Junius 1814.

Altona, vom 9. Juni.

Der größte Theil der russischen Truppen, welche das Belagerungs-Heer von Hamburg ausmachten, und diese Stadt zuerst besetzten, haben dieselbe jetzt verlassen und sich in ganz Holstein, mit Ausnahme von Rendsburg als Festung, und von Kiel als Handelshafen, ausgebreitet. Die dänischen Truppen haben sich bei ihrer Annäherung auf allen Punkten zurückgezogen. Auch sind von neuem Lieferungs-Contrakte auf zwei Monate, für die russischen Truppen, abgeschlossen worden.

Noch ehe die russischen Truppen in Hamburg einrückten, waren die See- und Schiffsvorräthe englischer Seits übernommen und abgeführt worden. Dr. Gildemeister ist von dem obersten Verwaltungs-Departement der hohen Verbündeten zum Agenten bei den Hansestädten ernannt, und bei dem Senat in Bremen accreditirt worden.

Sowohl in Lübeck als in Bremen sind Plane zu einer Lotterie unter Autorität publicirt worden.

Die Schrift des Herrn von Heß: über den Werth und die Nützlichkeit der Freiheit der Hanseestädte, ist in englischer Sprache übersetzt zu London erschienen.

Altona, vom 14 Juni.

Vermittelst einer Estaffette ist von der Königl. Dänischen Gesandtschaft in Berlin hieselbst heute die so wichtige als erfreuliche Nachricht eingegangen, daß den 21sten d. M. zu Paris ein vorläufiges Arrangement zwischen unserm Hofe und Preußen in Betreff der vollkommenen Wiederherstellung des gegenseitigen Handels abgeschlossen worden ist. In dem ersten Artikel dieses Arrangements ist bestimmt: daß die vollkommenste Handels- und Schiffahrts-Freiheit zwischen beiden Staaten, wie vor dem Kriege wieder hergestellt seyn soll; in dem zweiten Artikel hebt Preußen alles Embargo, auf Dänische Schiffe und Eigenthum gelegt, auf; in dem dritten Artikel thut und verspricht Dännemark ein gleiches, und in dem vierten Artikel werden die Reklamationen beiderseitiger Unterthanen bis zu dem definitiven Friedensabschluß ausgesetzt und vorbehalten.

Vorgestern sind Se. Excellenz der geheime Conferenzrath, Graf Moltke, welcher mit Aufträgen an Se. Ruß. Kaiserl. Majestät nach Paris gesandt war, von Paris zurückkommend, hier durch nach Copenhagen paßirt.

Hannover, vom 10. Juni.

Die Englisch-Hannöversche Legion, welche unter dem Armee-Corps des Feldmarschalls, Lord Wellington, mit rühmlichster Auszeichnung und Tapferkeit gedient hat, wird bald in die Churlande zurückkehren. Die Legion zählt dem Vernehmen nach, 4000 Mann Infanterie und 4 Regimenter Cavalierie. Diese Truppen werden künftig das stehende Hannöversche Militair mit ausmachen und ein Regiment Garde du Corps aus ihnen genommen werden. Die Officiers, die abgehen, erhalten halbe Englische Militair-Pension.

Paris, vom 4. Juni.

Seitdem der Friedens-Traktat durch den Druck allgemein bekannt geworden ist, lieset man, über dessen Inhalt, in unsern Zeitungen nachstehende Ansicht desselben: „Haben wir nicht von Glück zu sagen und Ursach froh zu sein, daß, nachdem unsre achtmalhunderttausend Mann starke Armee aufgerieben, unser Land verheert, Paris in der Gewalt der Sieger, und unsre Seemacht vernichtet war, wir dennoch einen Frieden erlangen, der ehrenvoller und vortheilhafter ausfällt, als der, den wir uns beim Schluß des siebenjährigen Krieges, im Jahre 1763 gefallen lassen mußten, u. annehmlicher als jener, zu welchem sich die Holländer gegen Ludwig den Vierzehnten erboten? ja weit günstiger als der den Bonaparte zu unterzeichnen bereit war? Gewiß darf die Nation sich etwas darauf zu Gute thun, daß sie unter den vorhandenen Umständen nicht nur ihr gesammtes Landgebiet ungeschmälert behält, sondern dasselbe mehr als zuvor gerundet, in militairischer Hinsicht verstärkt und, an Bevölkerung, ei-

nen Zuwachs von sieben- bis achtmalhunderttausend Seelen erlangt hat. Im Süd-Osten ist uns der beste Theil von Savoyen zugefallen. In Osten und in Norden gewinnen wir, jenseits unsrer dreifachen Linie von Festungen, einen bedeutenden Strich Landes. Wenn wir, jenseit des Weltmeeres, Guyana, Martinique und Guadeloupe, desgleichen, wie ein Zusammentreffen günstiger Umstände dies vermuthen läßt, auch den uns ehemals zuständigen Theil von Sandomingo wieder erhalten; so haben wir, besonders in Hinsicht dessen was unsrer Seemacht begegnet ist, volle Ursach zufrieden zu seyn. In den indischen Meeren büßen wir freilich Isle de France ein, und dies ist allerdings ein Verlust, indeß behalten wir in jener Weltgegend wenigstens noch die Insel Bourbon, und auf der Halbinsel von Ostindien selbst noch einige feste Punkte, auf welche unser Handel und unser Kunstfleiß sich stützen können. Was wegen der Schweiz, wegen Holland, Deutschland und Italien stipulirt ist oder werden wird, schadet uns nicht geradezu, sondern kann vielmehr, insofern es der Dauer der Ruhe im Allgemeinen zuträglich ist, bei unserm freundschaftlichen Vernehmen mit diesen Nachbar-Ländern, mittelbarer Weise gewiß von großem Nutzen werden. Der Handel ist ein unentbehrliches Bedürfniß aller Nationen von Europa. So lange Frankreich durch sein politisches Benehmen sich selbst dessen beraubt hatte, und durch Eroberungen sich dafür schadlos halten wollte, mußte es alle andre Nationen gegen sich aufbringen. Jetzt, da es in das allgemeine Handelsverkehr von neuem eintritt, wird es, keinem seiner Nachbarn mehr überlästig, von keinem angefeindet, durch friedlichen Verkehr zu seinem vorigen, lange genug entbehrten, Wohlstande zurückgelangen.

Die verbündeten Monarchen haben uns nunmehro allerseits verlassen. Am 2ten d., früh um 3 Uhr, ist der Kaiser Alexander, und einige Stunden später auch der Kaiser von Oesterreich abgereiset; letzterer nach Wien, der erstere nach Boulogne, wo sich bereits seit drei Tagen die englische, zur Ueberfahrt der Monarchen beorderte Flottille, unter Commando des Herzogs von Clarence, befindet. Heute, den 4ten, folgt dem Kaiser der König von Preußen eben dorthin; der Großfürst Constantin wahrscheinlich erst am 6ten. In unsern Zeitungen ist an jeden der abgereiseten Souverains ein Abschiedscompliment ergangen. Dem Kaiser Alexander wird nachgerühmt, daß er überall den höchsten Edelmuth bewiesen, neben dem Friedenswerk die wissenschaftlichen Institute und die Werkstätten der Künstler als erleuchteter Kenner besucht, auch erklärt habe, daß er alles Anwendbare davon, dessen seine Staaten noch bedürfen möchten, daselbst einzuführen gedenke. Seine Leutseeligkeit gegen einen Jeden, der sich ihm genahet, habe allgemein entzückt, und seine erhabenen Eigenschaften würden, gleich seinem Nahmen, wie in der Geschichte, so auch in dem Andenken des französischen Volks fortleben.

Dem Kaiser Franz wird nachgerühmt, daß man seinen öffentlichen wie seinen Privattugenden, in den Staatsverhandlungen und im näheren Umgange, volle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, daß die Lauterkeit seiner Gesinnungen die Milde seines Charakters, die Bescheidenheit seines ganzen Benehmens, so wie die Weisheit seiner Aeußerungen allgemein anerkannt worden sey, auch werde man sich stets seines gelegentlichen Ausspruchs: „daß der vorzügliche Glanz, der die Regierung eines Souverains umstrahle, vielfältig zum Glück des Volkes nichts beigetragen habe" mit Ueberzeugung erinnern. Eben so werde ihm die französische Nation stets dafür Rechnung halten, daß er nie irgend einer Empfindung, die dem Frieden hätte hinderlich seyn können, Gehör gegeben, sondern die Rückkehr des Hauses Bourbon auf den Thron von Frankreich so standhaft habe befördern helfen.

Das Abschieds-Compliment an Se. Majestät den König von Preußen lautet folgendermaaßen. Morgen (den 4. Juni) reiset der König von hier ab. Er hat gesehen, welche Gesinnungen gegen seine hohen Verbündeten wir bei deren früheren Abreise geäußert haben, und Er hat Ursach gehabt sich zu überzeugen, daß wir eben diese Gesinnungen auch gegen Ihn hegen. Unmöglich können die Huldigungen von Ihm unbemerkt geblieben seyn, mit welchen Er überall empfangen ward, namentlich wenn Er mit den Prinzen Seinen Söhnen unsre öffentlichen Denkmale, unsre wissenschaftlichen Anstalten und Kunstsammlungen besuchte. Es war ihm bei allen diesen Gelegenheiten sichtbarlich darum zu thun, daß die jungen Erben Seines Nahmens von alle dem, was Sie sahen und was Ihnen vorgezeigt ward, wahren Nutzen ziehen möchten, und es schien Ihm folglich nicht genug zu dünken, daß er Selbst Sie das höchste gelehrt, in sofern er Ihnen, durch Sein eignes Beispiel, anschaulich gezeigt hatte, daß auch die härteste Widerwärtigkeit nichts gegen den Herrscher vermag, der sich der Liebe und der Anhänglichkeit seines Volkes in dem Maaße zu versichern gewußt hat, daß beide sich durch Gemeingeist allgemein und thätig offenbaren! Die französische Nation wird diesen Monarchen stets mit Wohlgefallen zu den Fürsten rechnen, die, durch Beharrlichkeit des Willens und durch Reinheit der Absichten, zu Herstellung der Monarchie in Frankreich wesentlich beigetragen haben.

Schreiben aus Paris, vom 5. Juni.

Heute begab sich der König mit seinem Gefolge nach dem Pallast des gesetzgebenden Corps. Artillerie-Salven verkündigten um 2½ Uhr die Ankunft Sr. Majestät. Allerhöchstdieselben wurden unter andern von 25 Deputirten der Departements empfangen. Als Se. Majestät in den Saal traten, wurden Allerhöchstdieselben mit dem tausendfachen Ausruf: Es lebe der König! Es leben die Bourbons! begrüßt. Wie sich der König auf den Thron niedergesetzt hatte, befand sich zur Rechten desselben der Herzog von Angouleme, zur Linken der Herzog von Berry, zur Rechten des Herzogs von Angouleme der Herzog von Orleans, und zur Linken des Herzogs von Berry der Prinz von Condé.

Die Versammlung war stehend mit entblößten Haupte; der König setzte und bedeckte sich und lud jeden durch ein Zeichen zum Sitzen ein. Es herrschte eine tiefe Stille. Se. Majestät nahmen hierauf das Wort und sagten:

Meine Herren!

Indem ich zum erstenmal in diese Versammlung komme, um Mich mit den großen Staats-Corps mit den Repräsentanten einer Nation zu umgeben, die nicht aufhört, Mir die rührendsten Beweise ihrer Liebe reichlich zu geben, wünsche Ich Mir Glück, der Vertheiler der Wohlthaten geworden zu seyn, welche die göttliche Vorsehung gnädigst Meinem Volke bewilligt.

Ich habe mit Oesterreich, Rußland, England und Preußen einen Frieden geschlossen, worin alle ihre Alliirte, nämlich alle Fürsten der Christenheit, begriffen sind. Der Krieg war allgemein; die Wiederversöhnung ist es gleichfalls.

Der Rang, den Frankreich stets unter den Nationen behauptet hat, ist keiner andern übertragen worden und

verbleibt demselben ungetheilt. Alle Sicherheit, welche die andern Staaten erlangen, vermehrt auch seine Sicherheit und verstärkt mithin seine wirkliche Macht. Dasjenige, was es von seinen Eroberungen nicht behält, muß mithin nicht angesehen werden, als wenn es von seiner würklichen Macht abgeschnitten wäre.

Der Ruhm der französischen Armeen hat keine Beeinträchtigung erlitten. Die Denkmäler ihrer Tapferkeit bestehen, und die Meisterstücke der Künste gehören uns künftig durch dauerhaftere und heiligere Rechte als die des Sieges. Die Handelsstraßen, die so lange geschlossen waren, werden frei seyn. Der Markt in Frankreich wird nicht allein mehr den Producten seines Ruhms und seiner Industrie geöffnet seyn. Diejenigen Producte, die ihm durch Gewohnheit zum Bedürfniß geworden, oder die zu den Kunstzweigen, die es betreibt, erforderlich sind, werden ihm durch die Besitzungen verschaft werden, die es wieder erhält. Es wird nicht mehr genöthiget seyn, sich dieselben zu entziehen, oder sie nur unter ruinirenden Bedingungen zu erhalten. Unsere Manufacturen werden wieder blühen, unsere Seestädte wieder aufleben; alles verspricht uns, daß eine lange Ruhe von außen und eine dauerhafte Glückseligkeit im Innern die heilsamen Früchte des Friedens seyn werden.

Eine traurige Erinnerung stöhrt indeß Meine Freude. Ich schmeichelte Mir, gebohren zu seyn, um Mein ganzes Leben hindurch der treueste Unterthan des besten der Könige zu seyn; und jetzt nehme Ich seine Stelle ein! Indessen ist er nicht ganz gestorben; er lebt in jenem Testamente, welches er zur Unterweisung des Durchlauchtigen Kindes bestimmte, dessen Nachfolger Ich werden sollte. Die Augen auf dies unsterbliche Werk gerichtet; durchdrungen von den Gesinnungen, die es eingaben; von der Erfahrung geleitet und von dem Rathe verschiedener unter Ihnen unterstützt, habe Ich die Constitution entworfen, die Sie werden verlesen hören, welche die Wohlfahrt des Staats auf feste Lagen gründet.

Mein Kanzler wird Ihnen Meine väterlichen Gesinnungen umständlich mittheilen.

Diese Rede des Königs ward mit unglaublichem Beifall und mit dem beständigen Ausruf: Es lebe der König! aufgenommen.

Nach einer Rede des Kanzlers Dambray verlas der Staatsminister, Herr Ferrand, die

neue Constitution,

die nach der Einleitung folgende ist:

Oeffentliche Rechte der Franzosen.

Art. 1. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und ihr Rang mögen seyn, welche sie wollen.

2. Sie tragen nach Verhältniß ihres Vermögens ohne Unterschied zu den Lasten des Staats bei.

3. Alle können auf gleiche Art bürgerliche und Militair-Bedienungen erhalten.

4. Ihre individuelle Freiheit wird gleichfalls garantirt. Kein Mensch darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, und in der Form, die dasselbe vorschreibt.

5. Ein jeder bekennt seine Religion mit gleicher Freiheit und erhält zu seinem Gottesdienst denselben Schutz.

6. Indessen ist die Katholisch-Apostolisch-Römische Religion die Religion des Staats.

7. Die Diener der Katholisch-Apostolisch-Römischen Religion und die Diener der andern christlichen Gottesverehrungen empfangen bloß Gehalte aus dem Königl. Schatz.

8. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen publiciren und drucken zu lassen, indem sie sich nach den Gesetzen richten, welche die Mißbräuche dieser Freiheit unterdrücken.

9. Jedes Eigenthum ist unverletzbar, ohne irgend eine Ausnahme, auch jenes Eigenthum, welches man National-Eigenthum nennt, da das Gesetz keinen Unterschied zwischen denselben macht.

10. Der Staat kann wegen eines öffentlichen, gesetzmäßig erwiesenen Interesse das Opfer eines Eigenthums fordern. Die Entschädigung aber muß vorangehen.

11. Alle Nachforschungen über Meinungen und Stimmen, die bis zu der jetzigen Wiederherstellung gegeben worden, sind verboten, und eben dieselbe Vergessenheit wird den Gerichtshöfen und Bürgern befohlen.

12. Die Conscription ist abgeschaft. Die Recrutirungs-Art der Armee zu Wasser und zu Lande ist durch ein Gesetz bestimmt.

Regierungsform des Königs.

13. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Seine Minister sind verantwortlich. Dem König allein kommt die vollziehende Macht zu.

14. Der König ist das Oberhaupt des Staats; er commandirt die Land- und Seemacht; erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handels-Tractaten; ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltungen, und erläßt die nöthigen Verfügungen und Verordnungen zur Ausführung der Gesetze und für die Sicherheit des Staats.

15. Die gesetzgebende Macht wird zusammen von dem Könige, von der Kammer der Pairs und von der Kammer der Deputirten der Departements ausgeübt.

16. Der König schlägt das Gesetz vor.

17. Der Gesetzvorschlag wird nach Belieben des Königs an die Kammer der Pairs oder an die der Deputirten gebracht, außer dem Gesetz über die Auflagen, welches sogleich an die Kammer der Deputirten gebracht werden muß.

18. Ueber ein jedes Gesetz muß berathschlagt und von der Mehrheit jeder der beiden Kammern frei gestimmt werden.

19. Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, ein Gesetz, es sey über welchen Gegenstand es wolle, vorzuschlagen, und dasjenige anzuzeigen, was ihrer Meinung nach das Gesetz enthalten müsse.

20. Dieses Ansuchen kann von jeder der beiden Kammern geschehen, jedoch nachdem darüber im geheimen Ausschuß berathschlagt worden. Das Ansuchen wird an die andere Kammer von derjenigen Kammer, die dasselbe vorgeschlagen hat, erst nach zehn Tagen gesandt.

21. Wird der Vorschlag von der andern Kammer angenommen, so wird derselbe dem Könige vorgelegt; wird er verworfen, so kann er in derselben Sitzung nicht wieder vorkommen.

22. Der König allein sanctionirt und promulgirt die Gesetze.

23. Die Civil-Liste wird von der ersten Legislatur, die sich nach der Thronbesteigung des Königs versammelt, auf die ganze Zeit der Regierung festgesetzt.

Von der Kammer der Pairs.

24. Die Kammer der Pairs ist ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Macht.

25. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit als die Kammer der Deputirten der Departements zusammen berufen. Die Sitzung der einen Kammer fängt an und en-

dirt sich zu gleicher Zeit wie die Sitzung der andern Kammer.

26. Eine jede Versammlung der Kammer der Pairs, die außer der Zeit der Sitzung der Kammer der Deputirten gehalten würde, oder von dem Könige nicht vorgeschrieben wäre, ist unerlaubt und völlig nichtig.

27. Die Ernennung der Pairs von Frankreich kommt dem Könige zu. Ihre Anzahl ist unbeschränkt. Er kann die Würden derselben verschiedentlich einrichten, kann sie auf Lebenszeit ernennen oder sie nach seinem Willen erblich machen.

28. Die Pairs haben nur Eintritt in die Kammer, wenn sie 25 Jahr alt, und eine deliberirende Stimme, wenn sie 30 Jahr alt sind.

29. In der Kammer der Pairs führt der Kanzler von Frankreich, und in seiner Abwesenheit ein Pair den Vorsitz, der von dem König ernannt worden.

30. Die Mitglieder der Königl. Familie und die Prinzen vom Geblüt sind Pairs, vermöge ihrer Geburt; sie nehmen ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten ein, haben aber keine deliberirende Stimme, wenn sie nicht 25 Jahr alt sind.

31. Die Prinzen können in der Kammer nicht anders Sitzung nehmen, als auf Befehl des Königs, der für jede Session durch eine Bothschaft ausgedrückt wird, bei Strafe der Nichtigkeit alles desjenigen, was in ihrer Gegenwart geschehen wäre.

32. Alle Berathschlagungen der Kammer der Pairs sind geheim.

33. Die Kammer der Pairs erkennt über alle Verbrechen von Hochverrath und über alle Attentate gegen die Sicherheit des Staats, die durch die Gesetze bestimmt worden sind.

34. Kein Pair kann anders als unter Authorität der Kammer verhaftet und nur von ihr in Criminalfällen gerichtet werden.

Von der Kammer der Deputirten der Departements.

35. Die Kammer der Deputirten soll aus Deputirten bestehen, die von den Wahlcollegien deren Organisation durch Gesetze bestimmt werden wird, erwählt werden.

36. Ein jedes Departement soll eben so viele Deputirte haben wie bisher.

37. Die Deputirten sollen auf 5 Jahre dergestalt erwählt werden, daß die Kammer ein jedes Jahr zum Fünftheil erneuert wird.

38. Kein Deputirter kann in die Kammer zugelassen werden, wenn er nicht 40 Jahr alt ist, und nicht eine directe Contribution von 1000 Franken bezahlt.

39. Sollten sich indeß in dem Departement nicht 50 Personen von dem angezeigten Alter befinden, die wenigstens 1000 Franken directer Contribution bezahlten, so soll die Anzahl derselben durch diejenigen ergänzt werden, die am meisten unter 1000 Franken belastet sind, und diese können zugleich mit den erstern erwählt werden.

40. Die Wähler, die zur Ernennung der Deputirten beytragen, können kein Stimmrecht haben, wenn sie nicht eine directe Contribution von 300 Franken bezahlen, und wenn sie nicht wenigstens 30 Jahr alt sind.

41. Die Präsidenten der Wahlcollegien werden von dem Könige und von Rechtswegen unter den Mitgliedern des Collegiums erwählt.

42. Wenigstens die Hälfte der Deputirten soll unter den Wahlfähigen erwählt werden, die ihr politisches Domicil in dem Departement haben.

43. Der Präsident der Kammer der Deputirten wird von dem Könige aus einer Liste von 50 Mitgliedern erwählt, welche die Kammer übergeben hat.

44. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; allein das Ansuchen von 5 Mitgliedern ist hinreichend, daß sie sich in einen geheimen Ausschuß formirt.

45. Die Kammer theilt sich in Bureaux, um über die Entwürfe zu berathschlagen, die ihr von Seiten des Königs übergeben werden.

46. Kein Gesetz kann eine Verbesserung erhalten, wenn diese nicht im Ausschuß durch den König vorgeschlagen, und wenn sie nicht an die Bureaux gesandt und von diesen discutirt worden.

47. Die Kammer der Deputirten empfängt alle Vorschläge zu Auflagen; erst wenn diese Vorschläge zugelassen worden, können sie an die Kammer der Pairs gebracht werden.

48. Es kann keine Auflage eingeführt oder erhoben werden, wenn nicht die beyden Kammern ihre Zustimmung dazu gegeben haben, und wenn sie nicht vom Könige bestätigt ist.

49. Die Grundsteuer wird nur auf ein Jahr bewilligt. Die indirecten Auflagen können auf mehrere Jahren bewilligt werden.

50. Der König beruft jedes Jahr die beyden Kammern zusammen; er prorogirt sie und kann die Kammer der Deputirten der Departements auflösen; in diesem Fall aber muß binnen drey Monaten eine neue Kammer zusammen berufen werden.

51. Gegen ein Mitglied der Kammer kann während der Sitzung und 6 Wochen vor oder nach derselben kein körperlicher Zwang ausgeübt werden.

52. Während der Sitzung kann kein Mitglied der Kammer in criminellen Fällen eher verfolgt oder verhaftet werden, als bis die Kammer seine Verfolgung erlaubt hat, den Fall vom Ertappen im Verbrechen ausgenommen.

53. An keine der beyden Kammern kann eine Petition anders gerichtet und übergeben werden, als schriftlich. Das Gesetz verbietet Bittschriften persönlich und an der Barre zu überreichen.

Von den Ministern.

54. Die Minister können Mitglieder der Kammer der Pairs oder der Kammer der Deputirten seyn. Sie haben überdies Eintritt in eine oder die andere Kammer, und müssen angehört werden, wenn sie es verlangen.

55. Die Kammer der Deputirten hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor die Kammer der Pairs zu stellen, welche allein das Recht hat, sie zu richten.

56. Sie können bloß wegen Verrath oder Concussionen angeklagt werden. Besondere Gesetze werden diese Art von Verbrechen näher angeben und ihre Verfolgung bestimmen.

Von der Gerichts-Verfassung.

57. Alle Justiz geht von dem Könige aus; sie wird in seinem Namen durch Richter verwaltet, die er ernennt und einsetzt.

58. Die von dem König ernannten Richter behalten ihre Stellen auf Zeitlebens.

59. Die ordentlichen jetzt bestehenden Gerichtshöfe und Tribunäle werden beybehalten. Es wird darin nichts als Kraft eines Gesetzes verändert.

60. Die jetzige Einrichtung der Handelsrichter wird beybehalten.

61. Die Einrichtung der Friedensrichter wird

gleichfalls beybehalten. Die Friedensrichter, obgleich vom König ernannt, sind nicht unabsetzbar.

62. Keiner kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

63. Es können mithin keine außerordentliche Commissionen und Tribunäle errichtet werden. In diese Benennung sind die Prevotal-Jurisdiktionen nicht mitbegriffen, wenn ihre Herstellung für nöthig gehalten wird.

64. Bey Criminalfällen sollen die Verhandlungen öffentlich geschehen, wofern diese Publicität für die Ordnung und die Sitten nicht gefährlich ist; und in diesem Falle erklärt das Tribunal dasselbe durch ein Urtheil.

65. Die Einrichtung der Geschwornen wird beybehalten; die Veränderungen, die zufolge einer längern Erfahrung für nöthig gehalten werden möchten, können nur durch ein Gesetz geschehen.

66. Die Strafe der Confiscation der Güter ist abgeschafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

67. Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

68. Das Civil-Gesetzbuch und die jetzt bestehenden Gesetze, die der gegenwärtigen Constitution nicht zuwider sind, bleiben in Kraft, bis sie gesetzlich verändert worden.

Besondere von dem Staat garantirte Rechte.

69. Die in Diensthätigkeit befindlichen Militairs, die Offiziers und Soldaten auf Wartgeld, die pensionirten Wittwen, Offiziers und Soldaten behalten ihre Grade, ihre Ehrenstellen und Pensionen.

70. Die öffentliche Schuld wird garantirt, jede Art von Verpflichtung, die der Staat gegen seine Gläubiger genommen hat, ist unverletzlich.

71. Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an, und der neue behält die seinigen. Der König creirt Adliche nach Belieben; allein er bewilligt ihnen nur Rang- und Ehrenstellen, ohne irgend eine Ausnahme von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

72. Die Ehrenlegion wird beybehalten. Der König wird die innern Einrichtungen und die Decoration bestimmen.

73. Die Colonien werden durch besondere Gesetze und Einrichtungen regiert werden.

74. Der König und seine Nachfolger werden bey der Feyerlichkeit ihrer Krönung schwören, gegenwärtige Constitution treu zu beobachten.

Transitorische Artikel.

75. Die Deputirten der Departements von Frankreich, die zur Zeit des letzten Ajournements Sitz hatten, werden bis zu ihrer Ersetzung fortdauernd in der Kammer der Deputirten Sitz haben.

76. Die erste Erneuerung eines Fünftheils der Kammer der Deputirten wird spätestens im Jahr 1816, nach der zwischen den Abtheilungen eingeführten Ordnung, statt haben.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Constitution, die zufolge der Proclamation vom 2ten May dem Senat und dem gesetzgebenden Corps vorgelegt wurden, unverzüglich an die Kammer der Pairs und der Deputirten gesandt werden solle.

Gegeben zu Paris im Jahr des Herrn 1814 und Unserer Regierung im 19ten.

Unterzeichnet: Ludwig.

Und weiter unten:

Der Abbé von Montesquiou.

Ein langer, allgemeiner Jubel erscholl, als diese Constitution verlesen war.

London, vom 27. Mai.

Lord Hill, der als Commandeur en Chef unserer Truppen nach Amerika geht, ist aus Frankreich in Dover angekommen und mit großem Enthusiasmus empfangen worden. Unter ihm kommandirt der Generallieutenant Clinton und die Generalmajors Kempt, Packeham, Robinson und Barnes. Derjenige Theil der Truppen, der von Plymouth aus nach Amerika absegeln sollte, hat vorgestern Ordre erhalten, vorläufig noch nicht in See zu gehen.

Bei der Ueberfahrt des Kaisers Alexander und des Königs von Preußen wird der vierte Sohn des Herzogs von Clarence, der ein Seemann werden will, seinen Dienst (als Schiffsjunge) antreten; die drei älteren Söhne des Herzogs wollen in der Landarmee dienen.

Der Friede zwischen England und Nord-Amerika wird nun doch im Haag, und zwar, Großbrittannischer Seits, durch den Admiral Lord Gambier unterhandelt werden. Nord-Amerikanischer Seits sind nicht weniger als fünf Negociateurs dazu ernannt, nemlich die Herren Bayard, Gallatin, Clay, Russel und Adams.

Man hat für die Tafel des Prinz-Regenten eine sehr schöne Verzierung gemacht, nämlich 2 Adler in Lebensgröße aus bloßem Golde, die dicht neben die hohen Gäste gestellt werden sollen, als eine Huldigung, da sie beide diesen Vogel in ihren Wappen führen.

Kurze Nachrichten.

Berlin. Privatbriefen zufolge hat die Ueberfahrt Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Rußland nach Boulogne nach der Küste von England am 7ten unter großen Feierlichkeiten statt gefunden; die ganze dort aufgestellte russische Kriegsflotte nebst vielen englischen Kriegsschiffen und Fregatten salutirte bei Annäherung der Monarchen, und von beiden sowohl von der französischen als von der englischen Küste, die bei dem Abfahrt- und Landungspunkt mit Menschen von beiden Nationen übersäet waren, hörte man ein ununterbrochenes Kanonenfeuer. Als die Monarchen an der englischen Küste ans Land stiegen, um sich in die bereit stehenden Reisewagen setzten, spannte sich im Nu das Volk davor, und zog unter dem hunderttausendfach wiederholten Freudenruf: Es lebe der Kaiser von Rußland! Es lebe der König von Preußen! die erhabenen Monarchen bis in die Stadt (Dover).

Der Feldmarschall v. Blücher wurde im eigentlichen Sinne des Worts Stunden weit vom Volke getragen, die jungen Mädchen aus den ersten Familien drängten sich um ihn und ließen ihn nicht eher in Frieden ziehen, bis sie den Ihrigen erzählen konnten, den Feldherrn geküßt zu haben. Der Freudentaumel des Volks ging so weit, daß der Feldherr Stücken von seinem Ueberrock zum Besten geben mußte, da von denen, die ihm nahe kommen konnten, gern ein jeder ein, wenn auch noch so unbedeutendes, Andenken haben wollte; am andern Morgen früh um 4 Uhr setzten die Monarchen, um dem Andrange zu entgehen, in gewöhnlichen Postchaisen ihre Reise nach London fort; kaum ward dies, 2 Stunden später, gegen 6 Uhr (als der zur Abreise der Monarchen eigentlich bestimmten Zeit) beim Volk bekannt, als alles, Wagen, Reiter und Fußgänger in der höchsten Eile den Monarchen nachstürzte, um vor oder doch mit ihnen zugleich in die Königl. Residenz einzuziehen.

Portoferraio auf der Insel Elba, vom 24. Mai.

Der Souverain dieser Insel beschäftigt sich unermüdet mit der Regierung derselben. Er hat ein Konseil niedergesetzt, das aus dem General und Pallastmarschall Bertrand, dem General Drouot, als Kommandant der Insel, dem Intendanten Balbiani, 9 Räthen und 1 Sekretair besteht; er hat ferner 4 Kammerherrn mit 1200 Franken, 4 Pagen mit 1000 Franken jährlichen Gehalts und 4 Ordonnanzoffiziere ernannt.

Unterm 11ten ward eine Verordnung Napoleons, von dessen Großmarschall des Pallastes, dem General Bertrand, mit unterzeichnet, bekannt gemacht, vermöge welcher die bisher erhobenen Schiffahrts- und Zoll-Gefälle aufgehoben, und dagegen von allen fremden Schiffsgefäßen doppelt so viel als bisher für Anker- und Hafen-Gebühren an die Hafen-Casse entrichtet werden soll. In eben dieser Verfügung ist auch festgesetzt, wie viel für Nationalisirung fremder Schiffe und für Handelslicenzen erlegt werden soll.

Der geistliche Vikarius der Insel, Arrighi, ermahnt in einem Hirtenbriefe die Einwohner zum Gehorsam und zur Liebe gegen ihren neuen Landesherrn und verordnet, daß wegen seiner glücklichen Ankunft ein Tedeum gesungen werden soll.

Am 22sten wohnte er einer feierlichen Messe zu Ehren des Schutzheiligen der Stadt bei.

Bekanntmachung.

Ich halte es für Pflicht, denen Interessenten bey der 5ten Assurance-Compagnie in Hamburg die beruhigende Zusicherung zu geben, dass dieselbe bey der unglücklichen Catastrophe jener Stadt wenig gelitten, und mit den ansehnlichsten Fonds nach wie vor die höchste Sicherheitgewährt. Es ist zu sehr bekannt, dass die strengste Redlichkeit und prompteste Abmachung ohne nur die geringsten Schwierigkeiten aufzusuchen, Grundsatz der respectiven Compagnie ist: daher ich nur bemerke, dass ich nach wie vor Aufträge auf Versicherung für dieselbe annehme, und für deren prompte Annahme unter den alten billigen Prämien hafte. Stettin den 13. Junii 1814.

Wilhelm Ludendorff junior,
Bevollmächtigter der 5ten Feuer-Assurance-Compagnie in Hamburg.

Lotterie-Anzeige.

Zur 2ten Classe 30ster Classen-Lotterie sind die Renovations-Loose, wie auch noch ganze, halbe und viertel Kaufloose, auch sind zur 21sten kleinen Geld-Lotterie, welche den 6ten Julii gezogen wird, jeder Zeit Loose zu haben, bey J. C. Rolin in Stettin.

Subhastatio Immobilium ausserhalb Stettin belegen.

Das Erbzinsguth der Stadthoff, vor Greiffenhagen belegen, und zwar das nutzbare Eigenthum desselben, dem Daniel Weber, jetzt dessen Erben gehörig, gerichtlich auf 5561 Rthlr. 4 Gr. taxirt, soll, auf den Antrag der Erben und des Curators des Weberschen Nachlasses, des Hofrath Damerow, subhastirt werden. Der neue Bietungstermin ist, da in dem am 14ten May 1813 bereits angestandenen letzten peremtorischen Termin wegen der damaligen Sperre Stettins niemand erschienen, auf den 20sten September dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landesgericht vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath Wigand angesetzt worden. Allen Kauflustigen, die dieses Erbzinsguth zu besitzen geneigt und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf die nach diesem Termine eingehenden Gebote nicht weiter geachtet, sondern dem Meistbietenden dieses Guth, nach erfolgter Einwilligung der Interessenten, zugeschlagen werden wird, und die gerichtliche Taxe in der Ober-Landesgerichts-Registratur näher nachgesehen werden kann. Stettin den 20. May 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landegerichts von Pommern.

Zu verpachten.

Der lange Garten des verstorbenen Gärtners Wittmann vor Zabelsdorff soll von jetzt an, bis zu Martini d. J., an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf den 28sten Junii d. J., Nachmittags um 2 Uhr, in dem langen Garten bey Zabelsdorf angesetzet, und laden die Pachtliebhaber ein, sich an Ort und Stelle einzufinden. Stettin den 16ten Junii 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justizamt. Nürnberg.

Citation der Creditoren.

Denen gesammten Gläubigern des Braueigen Kayke hieselbst wird hierdurch nicht allein die nunmehrige Eröfnung des Concurses, zugleich aber auch bekannt gemacht, daß Terminus zur Verification ihrer Forderungen auf den 20sten Julii c., Vormittags um 9 Uhr, ansteht, in welchem die gesammten Gläubiger vorgeladen werden, ihre Ansprüche an gedachter Concursmasse nachzuweisen, und zu dem Ende entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen an die Masse präcludirt und gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Cörlin den 14ten April 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Schiffe so verkauft werden sollen und Vorladung unbekannter Gläubiger.

Behufs der Auseinandersetzung zwischen den Erben des verstorbenen Schiffer Joachim Christoph Spiegel, und den Mitrehbdern, soll den 4ten Julii d. J. Vormittags um 10 Uhr, hieselbst, in der Gerichtsstube,

1.) ein ganz neues und noch nicht beilfertiges Schiff,
2.) ein Schiff, die Freundschaft genannt, nebst Inventarium,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Beide Schiffe liegen hier bey der Stadt, auf der Uecker, ersteres ist auf 2221 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. und letzteres welches 66⅔ Commerz-Lasten groß ist, mit dem Inventario auf 2100 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf. durch Sachverständige abge-

schägt und hat derjenige, der in diesem Termin das höchste Gebot thun wird, nach eingegangener Genehmigung der Interessenten, welche spätestens 5 Tage nach dem Termin erfolgen soll, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger dieser Schiffe aufgefordert, ihr etwanige Ansprüche an denselben, in diesem Termin, sub pœna præclusi, anzumelden.

Ueckermünde den 8ten Junii 1814.

Königl. Preuß. Vorpommersches Domainen-Justiz-Amt Ueckermünde. Dickmann.

Auction über zwei Reitpferde.

Am 5ten Julii dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr, sollen im Hause der Madame Cammeradt hieselbst zwey Reitpferde:

1) eine englisirte Fuchsstute mit einem Sterne, 6 Jahr alt, und
2) ein englisirter schwarzbrauner Hengst, mit einem Sterne, 3 Jahr alt,

öffentlich, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Kaufliebhaber werden daher hierdurch vorgeladen, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Anclam den 14. Junii 1814.

Schultze. Justiz-Commissarius.
Vigore Commissionis.

Hausverkauf u. s. w. in Gollnow.

Die Erben des Schlöffermeister Giese machen hiedurch bekannt, daß sie gewilliget sind, ihr eigenthümliches Wohnhaus, in der Papenstraße belegen, mit allem Zubehör und mit den darin befindlichen completten Schlösserhandwerksgeräthschaften, aus freyer Hand zu verkaufen; das Haus ist in gutem baulichen Stande, kann sogleich bezogen und die Kaufgelder können zum größten Theil darauf eingetragen werden. Ein Schlößer wird hier sein gutes Auskommen finden, und können sich diejenigen, welche hierauf Rücksicht nehmen wollen, bey dem Schlossermeister Giese senior, wohnhaft bey dem Küster Warsany, melden und Unterhandlung mit ihm pflegen. Gollnow den 4. Junii 1814.

Aufforderung.

Da ich mich entschlossen habe, in meiner Mahlmühle hieselbst annoch einen Mahl- und Stampfgang zu bauen, und dieselben unterschlägig anzulegen; so fordere ich jeden, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, nach dem Edict vom 28. October 1810, wegen Aufhebung des Mühlenzwangs, hierdurch auf, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bey dem Herrn Kreis-Director von der Marwitz in Stargard und bey mir anzubringen. Saffenhagen den 22. März 1814.

Fick, Mühlenbesitzer.

Zu verauctioniren in Stettin.

Auf Verfügung Eines Königl. Hochlöbl. Stadtgerichts, soll den 21sten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, im Knoppschen Hause auf der großen Lastadie No. 222, der Mobiliar-Nachlaß des Schuhmachers Schmeckbier, als: Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Manns- und Frauenskleider, Schuhmacher-Handwerkszeug und verschiedene neue Stiefeln und Schuhe, an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in Courant, verauctioniret werden. Stettin den 13. Junii 1814.

Roussel.

Stabholz-Auction.

23 Ringe Stabholz sollen den 21sten dieses Monats, Nachmittag 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathsholzhofe dem Meistbietenden, jedoch gegen ein annehmliches Gebot und baare Bezahlung in Courant überlassen werden. Der Wracker Velten wird das Holz jeden Kaufslustigen vorzeigen. Stettin den 14. Junii 1814.

Die Johanniskloster-Deputation.

In dem Johannis-Kloster sollen den 28sten Junii dieses Jahres Nachmittag um 2 Uhr: Hausgeräth, Kleider, Leinen und Betten, dem Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant überlassen werden. Stettin den 2ten Junii 1814.

Die Johannis-Kloster Deputation.

Auction über eine kleine Parthey wirklichen holländischen Süßmilchskäse am 20sten Junii, Nachmittags 2 Uhr, in der Frauenstraße No. 921.

Auction über eine Parthei weiße und rothe Franzweine, am Bollwerk, den 20sten dieses, Nachmittags um 2 Uhr.

Am 21sten Junii Nachmittags um 3 Uhr, soll im Speicher No. 53:

weißer Meerkalbs- und
Copenhagener Wallfisch-Thran,

per Auction verkauft werden.

Alter rother Portwein und trockener Madeira soll am 22sten Junii, im Hause No. 185. in der Königsstraße, Nachmittags um 3 Uhr, per Auction verkauft werden.

Ein Pöstchen neue smyrnsche Rosinen in kleinen Fässeln, sollen am Mittwoch den 22sten Junii Nachmittags 2 Uhr, im Speicher No. 50 öffentlich in Auction durch den Mäckler Herrn Homann verkauft werden.

Auction über eine Parthey Chesterkäse am 25. Juny Nachmittags 2 Uhr, am Roßmarkt No. 758.

Die zu einer Tabagie gehörigen sämtlichen Geräthschaften, alles im besten Stande, bestehend aus einem completten Billard, langen Tischen und Bänken, Stühlen, Schenke, eine Krone, Gläser mit Deckel, Bouteillen rc. bin ich willens, aus Mangel an Platz, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung am 22sten Junii, Nachmittags um 2 Uhr, in meiner Wohnung, Fuhrstraße No. 843, zu verkaufen.

F. Ebruy.

Zu verkaufen in Stettin.

Ausländisch raffinirte Zucker, so wie auch beste Küstenheringe bey Partheyen und einzelnen Tonnen, auch klei-

gen Gefäßen verkauft zu billigen Preisen. Stettin den 11. Junii 1814. J. H. Michaelis,
Louisenstraße No. 746.

Feinen Caffee, auch in kleinen Parthien, ist zu haben bey J. C. Nonnemann seel. Wittwe & Comp., große Dohmstraße 798.

Gute gelbe reinbearbeitete Uckermärker Tobacksblätter vom Jahr 1811, liegen in Ballen gepreßt, wie auch eine Parthey schöne dreyjährige Rolltabacke im billigen Preise vorräthig, bey C. F. Langmasius.

Geräucherten Schleusen-Lachs, neue Citronen, 100 Stück 7 Rthlr. Courant sind zu haben,
bey C. H. Gottschalck.

Franzwein, Graves, Medoc und andere Sorten Weine nebst guten Rumm, offerire in großen und kleinen Gebinden, wie auch in Bouteillen zu billigen Preisen.
Heinr. Herm Kahl, Grapengießerstraße No. 162.

Hausverkauf.

Das den Erben der Frau Kriegsräthin Schmaltz gehörige Haus in der großen Wollweberstraße hieselbst, soll theilungshalber verkauft werden. Im Auftrage der Eigenthümer habe ich dazu einen Termin auf den 23sten Junius, Vormittags um 11 Uhr, in dem zu verkaufenden Hause angesetzt, und lade alle Kauflustigen dazu ein. Ueber die Bedingungen läßt sich nur im Termin verhandeln, da die Erben bemüht seyn werden, sie nach der Konvenienz der Käufer zu stellen. Auch werde ich vorher jedem über die Lage der Sache gern alle ihm nöthig scheinende Auskunft geben. Stettin den 10. May 1814.

Zitelmann, Hof-Fiskal.

Zu verkaufen oder auch zu vermiethen.

Ich bin willens mein Haus in der Louisenstraße No. 754 aus freyer Hand zu verkaufen oder zu vermiethen. Liebhaber können deshalb mit mir Handlung pflegen. Stettin den 10. Junii 1814. Bergemann,
wohnhaft in der Louisenstraße No. 736.

Logis, so zu miethen gesucht wird.

Auf künftigen Michaeli wird von einem ruhigen Miether eine bequeme, und sich in gutem Stande befindende Wohnung in der Oberstadt gesucht, welche etwa in zwey Stuben, 1 Alkoven, Kammer, Küche 2c. bestehen muß. Die Zeitungs-Expedition wird darüber nähere Auskunft geben. Stettin den 18. Junii 1814.

Zu vermiethen in Stettin.

In meinem kleinen Hause, Schultzenstraße No. 172, ist die Unter-Etage, bestehend in zwey Stuben, einer Kammer, Küche und Keller sogleich zu vermiethen.
Seel. G. Kruse Wittwe.

Zu vermiethen

am Heumarkt ein gewölbter Keller zu trocknen und nassen Waaren. Das Nähere wird die Zeitungs-Expedition gefälligst sagen.

Zwey Stuben mit Mobilien stehen zu vermiethen bereit, bey J. C. Rolin.

Wiesenvermiethung.

Eine Wiese von zwey Morgen acht []Ruthen magdeburgischer Größe, im zweiten Schlage am Swantest om belegen, ist sogleich zu vermiethen; Auskunft hierüber giebt der Schlössermeister Pauly, Beutlerstraße No. 92.

Bekanntmachungen.

Im Kunst- und Industrie Magazin, baumwollene Herren- und Damenstrümpfe, wie auch baumwollene Mützen zu äusserst billigen Preisen: Diese Waare bleibt 4 Wochen zum Verkauf hier, und gehet dann weiter; der Verkauf geschiehet nur in Paqueten von ein oder ½ Dousin.

Es ist jemand willens, eine sichere Haus-Obligation von 2000 Rthlr. zu verkaufen; bey wem? erfährt man in der Zeitungs-Expedition.

Marktanzeige in Stargard.

Unterzeichneter empfiehlt sich zum bevorstehenden Stargarder Markt, mit einem Lager von den modernsten und gut gearbeiteten Kleidungsstücken für Herren, verspricht die reellste Bedienung und die billigsten Preise zu stellen. Seine Wohnung ist daselbst auf dem Markt, im Hause des Bäckermeister Hrn. Kühnert.

Joh. Friedrich Seidel,
Kleiderhändler aus Berlin.

Bey Gelegenheit des diesjährigen Johannimarkt hieselbst, der den 27ten dieses seinen Anfang nimmt, wünscht man auch verschiedene Geschenke für Wittwen und Waisen gebliebener Krieger aus der Provinz Pommern, verkaufen zu können. Die Empfangnehmerinnen dieser Geschenke — die in verschiedenen weiblichen Arbeiten, auch Leinewand und Wolle bestehen werden — bitten ein gütiges Publikum um zahlreichen Zuspruch in dem Hause des Herrn Apotheker Wilhelmi am Markt. Stargard den 18. Junii 1814.

Cours der Staats-Papiere.

Berlin den 10. Juny 1814.	Briefe	Geld.
Berliner Banco-Obligations	74	—
Berliner Stadt-Obligations	68	—
Churm. Landschafts-Obligations	55¼	—
Neumärk. detti detti	55¼	—
Holländische Obligations	76	—
Wittgensteinsche detti à 4½ pCt.	—	—
detti detti à 4 pCt.	—	—
West-Preussische Pfandbriefe Pr. Anth.	—	74
detti detti Poln. Anth.	66	64
Ost-Preussische Pfandbriefe	77	75½
Pommersche detti	98	96½
Chur- u. Neumärk. detti	95½	—
Schlesische detti	88	—
Staats-Schuld-Scheine	75¼	74¼
Zins-Scheine pro 1814	77	—
Gehalt- detti detti	88	—
Tresor-Scheine	74¼	—
Reconnaissancen	56	—